

## **Kerninhalte des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur großen EEG-Novelle im Rahmen des Osterpakets**

Im Rahmen des 1. Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“) hat die Bundesregierung heute (6. April 2022) die EEG-Novelle im Kabinett beschlossen. Es ist die größte Beschleunigungsnovelle des EEG seit seinem Bestehen:

### **1. Anhebung des Ausbauziels für 2030 auf 80 Prozent**

Das Ausbauziel für 2030 wird angehoben, und zwar auf mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs.

Das neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des EE-Ausbaus. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Für die Zwecke der Berechnung des 80 Prozent-Ziels wird der Stromverbrauch für 2030 mit 750 TWh unterstellt. Damit wird der obere Rand des im KoA-V für diese Legislaturperiode zugrunde gelegten Korridors von 680 bis 750 TWh unterstellt, damit das 80%-Ziel auch bei sehr schneller Elektrifizierung und hohem Stromverbrauch sicher erreicht wird (Vorsorgeprinzip). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

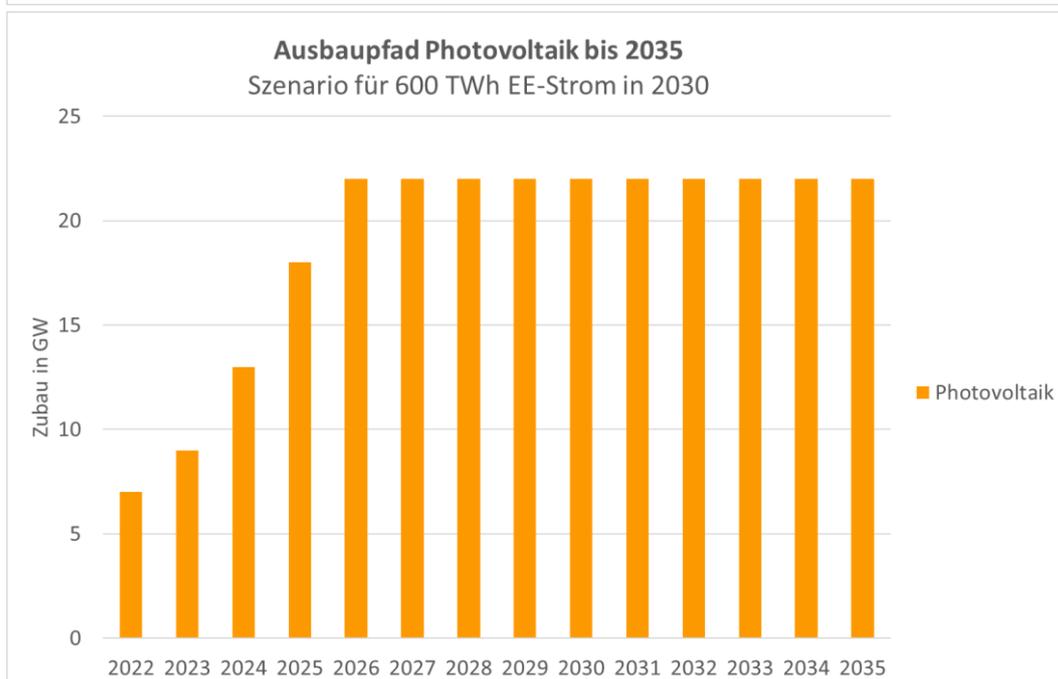
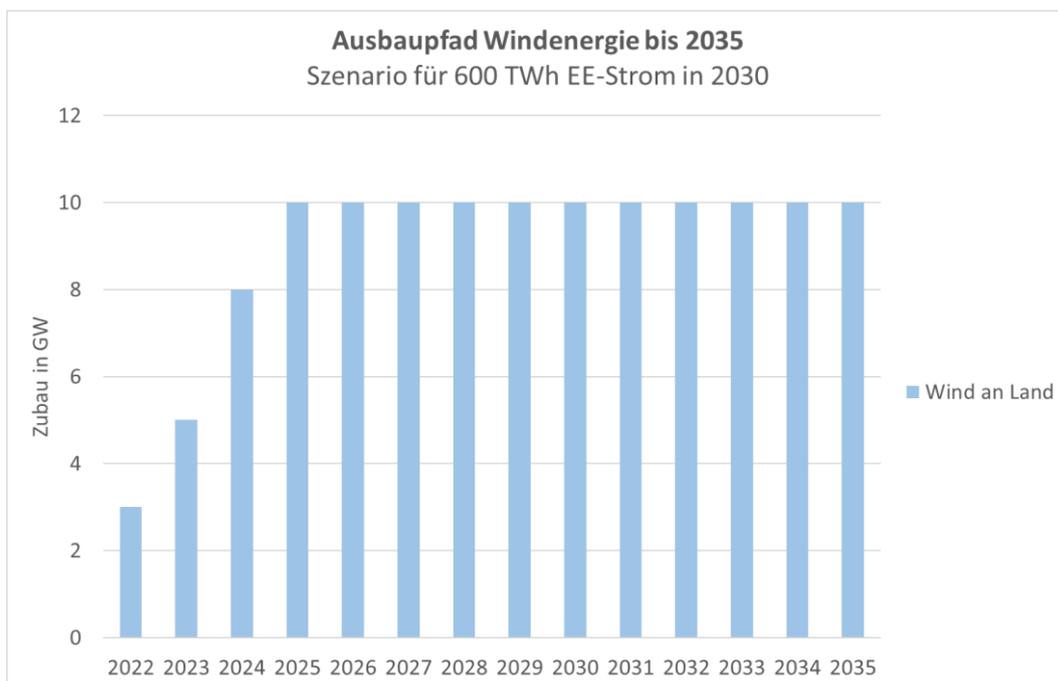
### **2. Treibhausgasneutralität im Stromsektor 2035**

2035 soll der Strom in Deutschland nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien stammen und die Stromversorgung damit weitestgehend unabhängig von fossilen Energieimporten werden. Das geltende EEG 2021 sieht noch vor, dass dies erst in einem Zeitraum „vor dem Jahr 2050“ gelten sollte. Mit der EEG Novelle verpflichten wir uns, nahezu Treibhausgasneutralität des Stromsektors bereits 2035 zu erreichen. Damit richtet Deutschland den Zubau der erneuerbaren Energien konsequent auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine nahezu treibhausgasneutrale Stromversorgung anstreben.

### **3. Anpassung der Ausschreibungsmengen an das neue Ausbauziel für 2030**

Um das neue Ausbauziel von 80 Prozent für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade deutlich angehoben und insbesondere für die Windenergie an Land und die Solarenergie auf sehr hohem Niveau fortgeschrieben wie nachfolgend dargestellt. Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 Windenergieanlagen an Land im Umfang von insgesamt rund 115 GW in Deutschland installiert sein sollen. Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 22 GW pro

Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 Solaranlagen (Dachanlagen, Freiflächenanlagen, besondere Solaranlagen) im Umfang von insgesamt rund 215 GW in Deutschland installiert sein sollen. Dieser Wert liegt leicht über dem in dem Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode vorgesehenen Wert von 200 GW. Der angehobene Wert ist erforderlich, um das 80%-Ziel auch bei einem Stromverbrauch von 750 TWh zu erreichen, und trägt dazu bei, angesichts der aktuellen Kriegssituation in Europa schneller die Abhängigkeit von Energieimporten, insbesondere von Erdgas zu reduzieren. Denn der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Kriegssituation in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.



Die Ausschreibungsmengen für Windenergie auf See werden durch die parallel beschlossene Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) angehoben.

#### **4. Vorrang für erneuerbare Energien**

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

#### **5. Weiterentwicklung des Fördersystems**

Die gleitende Marktprämie, die mit dem EEG 2012 eingeführt wurde, hat den Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren vorangebracht und die erneuerbaren Energien näher an den Strommarkt herangeführt. Für die nun anstehende Phase des weiteren Ausbaus stellt sich angesichts des hohen Ambitionsniveaus bis 2030, der aktuell hohen Strompreise und der damit einhergehenden Förderkosten die Frage, ob das Instrument weiterhin passgenau ist. Im Rahmen dieses Gesetzes wird daher geprüft, ob die Marktprämie nach dem EEG 2023 künftig durch weitere Regelungsansätze ergänzt oder ersetzt wird, z.B. durch sog. Differenzverträge (sog. „Contracts for Difference“ – CfDs). Zu diesem Zweck sieht das neue EEG eine Verordnungsermächtigung vor, auf deren Grundlage künftig Anpassungen am Fördersystem vorgenommen werden können.

#### **6. Großes Bündel an Einzelmaßnahmen für die PV**

Die Rahmenbedingungen für die Solarenergie werden durch ein großes Bündel an Einzelmaßnahmen für die verschiedenen Anlagentypen verbessert.

- Der Ausbaupfad, die PV-Ausbauziele und Ausschreibungsvolumina werden angepasst (siehe oben). Dabei wird der Ausbau hälftig auf Dach- und Freiflächen verteilt.
- Bei Dachanlagen außerhalb der Ausschreibungen wird insbesondere die Vergütung für Anlagen deutlich angehoben. Neue Anlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, erhalten künftig eine auskömmliche Förderung. Anlagen mit Teileinspeisung, d.h. wo die Betreiber\*innen den Strom auch teilweise selbst verbrauchen, erhalten wegen der wirtschaftlichen Vorteile des Eigenverbrauchs eine geringere Förderung. Die neuen Vergütungssätze sollen vorbehaltlich ihrer beihilferechtlichen Genehmigung bereits vorgezogen im Laufe des Jahres 2022 anwendbar sein, um zwischenzeitlichen Aufmerksamkeit zu vermeiden. Darüber hinaus wird die Degression der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze bis Anfang 2024 ausgesetzt und dann auf eine halbjährliche Degression umgestellt; die kleinteilige Steuerung über den sog. „atmenden Deckel“ entfällt. Bei unvorhergesehenen Entwicklungen können die Rahmenbedingungen für die Vergütung künftig durch Verordnung angepasst werden.

- Bei Freiflächenanlagen wird die Flächenkulisse unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher und naturschutzverträglicher Aspekte maßvoll erweitert. Neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen sowie den erweiterten benachteiligten Gebieten kommen Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV neu hinzu.
- Die Kategorien werden in die reguläre PV-Freiflächenausschreibung überführt. Bestimmte Agri-PV-Anlagen sowie Moor-PV-Anlagen erhalten aufgrund ihrer höheren Kostenstruktur einen Bonus in den Ausschreibungen, um wettbewerbsfähig zu sein.

## **7. Flankierung des beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land**

Die wesentlichen Hemmnisse bei Wind an Land können nicht im EEG selbst gelöst werden, (z.B. zu geringe Flächenausweisungen); sie werden durch ein gesondertes Gesetzespaket abgebaut, das im Sommer im Kabinett beschlossen werden soll.

Zur Flankierung dieser Maßnahmen enthält das EEG 2023 wichtige Detailänderungen. Im Interesse eines gleichmäßigen Ausbaus werden die Gebotstermine auf vier pro Jahr angehoben. Die Degression des Höchstwerts in den Ausschreibungen wird in den Jahren 2023 und 2024 ausgesetzt und das Referenzertragsmodell mit der Anhebung des Korrekturfaktors für eine Standortgüte von 60% und der Neueinführung eines Korrekturfaktor für eine Standortgüte bis 50% für die Südregion deutlich verbessert. Damit sollen deutlich mehr Potenziale in Süddeutschland erschlossen werden. Zudem wird die Größenbegrenzung für Pilotwindenergieanlagen aufgehoben. Die Frist für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wird angesichts der technischen Herausforderungen gelockert, und der Funknavigationsbericht nach § 99a EEG 2021 wird um weitere Bereiche, in denen Zielkonflikte bestehen, erweitert.

Parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren treibt die Bundesregierung das Notifizierungsverfahren für die sog. Südquote nach § 36d EEG 2021 bei der Europäischen Kommission im Interesse einer verbesserten regionalen Steuerung der Windenergie an Land weiter voran.

## **8. Fokussierung der Biomassenutzung auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke**

Die Förderung der Biomasse wird stärker fokussiert auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke, damit die Bioenergie ihre Stärke als speicherbarer Energieträger zunehmend systemdienlich ausspielen kann. Die Ausschreibungsmengen für Biomasse werden stufenweise reduziert und die für Biomethan ab 2023 auf 600 MW pro Jahr erhöht. Biomethan darf künftig nur noch in hochflexiblen Kraftwerken eingesetzt werden, die höchstens an 10 Prozent der Stunden eines Jahres Strom erzeugen, um so einen Ausgleich zur fluktuierenden Wind- und Solareinspeisung zu schaffen. Zugleich entfällt die Größenbegrenzung von bisher 10 MW für Biomethananlagen. Die begrenzte Ressource Biomasse soll künftig verstärkt in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen wie Verkehr und Industrie eingesetzt werden.

## **9. Stärkung der Bürgerenergie**

Im Interesse der Akteursvielfalt, der Akzeptanz vor Ort und des Bürokratieabbaus werden Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften von den Ausschreibungen ausgenommen. Bürgerenergieprojekte können demnach künftig auch realisiert werden, ohne dass sie zuvor an einer Ausschreibung teilnehmen müssen. Dies ist aufgrund der Vorgaben der

Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission auf Windprojekte bis 18 MW und Solarprojekte bis 6 MW begrenzt. Der Grundsatz der kosteneffizienten Förderung wird durch die konkrete Ausgestaltung gewahrt.

## **10. Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung der Kommunen**

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen wird im Lichte der ersten Erfahrungen mit dieser neuen Bestimmung maßvoll überarbeitet und zur weiteren Stärkung der Akzeptanz vor Ort weiterentwickelt. Insbesondere wird die finanzielle Beteiligung auch bei Windenergieanlagen an Land in der sonstigen Direktvermarktung ermöglicht. Auch bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen können künftig die Kommunen finanziell beteiligen und werden dafür straffrei gestellt; ihre Kosten werden in derselben Weise wie bei Neuanlagen erstattet. Außerdem werden Unklarheiten aus der bisherigen Formulierung beseitigt. Im Interesse des Naturschutzes können die Kommunen schließlich bei (geförderten und ungeförderten) Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Vorgaben machen.

## **11. Weiterentwicklung der Förderungen für Innovationen und Speicher**

Die Innovationsausschreibungen werden fortgeführt, aber von der bisherigen fixen auf die gleitende Marktprämie umgestellt, da sich die fixe Marktprämie nicht bewährt hat. Die Grundlagen für die künftige Förderung von Innovationen und Speichern werden um ein neues Ausschreibungssegment ergänzt: Um die fluktuierende Erzeugung aus erneuerbaren Energien zu verstetigen und planbarer zu machen sowie deren Speicherung in Wasserstoff und Rückverstromung in der Praxis zu erproben, sollen auf Basis einer neuen Verordnung innovative Konzepte erneuerbarer Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung gefördert und dadurch der Markthochlauf der Wasserstofftechnologie befördert werden. Dazu werden Anlagenkombinationen gefördert, bei denen Erneuerbare-Energien-Anlagen als Energielieferant um einen lokalen chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas ergänzt werden. Dieser soll überschüssigen Strom des Energielieferanten speichern, um ihn zu einem späteren Zeitpunkt in das Stromnetz einzuspeisen. Das neue EEG enthält hierfür eine Verordnungsermächtigung; die entsprechende Verordnung soll noch im Jahr 2022 erlassen werden. Zugleich werden neue Biomethan- und neue KWK-Anlagen auf Wasserstoff ausgerichtet werden („H2-ready“).

## **12. Verbesserung der Basis für Importe von Strom aus erneuerbaren Energien**

Für ein treibhausgasneutrales Stromsystem sind ergänzend zum nationalen Ausbau erneuerbarer Energien auch Importe erforderlich. Daher soll bereits jetzt auch gegenüber den europäischen Nachbarn deutlich gemacht werden, dass Deutschland verstärkt die Kooperation beim Ausbau der erneuerbaren Energien sucht. Vor diesem Hintergrund soll die grenzüberschreitende Kooperation bei der Förderung der erneuerbaren Energien gestärkt werden, und es sollen die Bedingungen für den Stromaustausch mit den europäischen Nachbarn verbessert werden, um die Importe auch tatsächlich zu ermöglichen.

### **13. Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine Finanzierung des EEG über den Bundeshaushalt**

Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien wird künftig über das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ gedeckt und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. Hierdurch werden die Stromverbraucher entlastet und zugleich die Sektorenkopplung gestärkt. Rechtstechnisch wird dies durch entsprechend hohe Bundeszuschüsse auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber umgesetzt. Damit wird die mit dem von der Bundesregierung am 9. März 2022 beschlossenen Gesetzentwurf für das zweite Halbjahr 2022 vorgesehene Absenkung der EEG-Umlage auf null fortgeführt und entfristet. Zur Vermeidung eventueller Finanzierungsrisiken bei den Übertragungsnetzbetreibern bleibt die bisherige Möglichkeit zur Refinanzierung der EEG-Förderkosten über eine EEG-Umlage hilfsweise erhalten.

### **14. Verbesserte Neuregelung der Erhebung der Energie-Umlagen**

In diesem Zusammenhang wird die Wälzung weiterer Umlagen im Stromsektor vereinheitlicht und in ein neues Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) überführt. Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden weiterhin nur für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erhoben. Infolge dessen fallen künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt an. Hierdurch wird in erheblichem Umfang Bürokratie abgebaut und zugleich die Eigenversorgung deutlich attraktiver. Außerdem sollen im Interesse der Sektorkopplung Wärmepumpen von den Umlagen ausgenommen werden.

### **15. Zukunftsfeste Grundlage für die Besondere Ausgleichsregelung**

Infolge der Finanzierung der EEG-Förderung durch den Bund wird die Besondere Ausgleichsregelung für den Bereich des EEG nicht mehr benötigt. Da die Besondere Ausgleichsregelung die Industrie aber auch bei anderen Umlagen entlastet (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage), muss sie auf eine neue Grundlage gestellt werden. Außerdem fordern die neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission eine Überarbeitung der Besonderen Ausgleichsregelung. Vor diesem Hintergrund wird die Besondere Ausgleichsregelung in das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) überführt. Dies schafft gerade für die Industrie eine verlässliche und planbare Rechtsgrundlage. Damit Aufwand und Nutzen bei der Besonderen Ausgleichsregelung auch in Anbetracht des deutlich geringeren Anwendungsbereichs und damit der deutlich geringeren Entlastungswirkung weiterhin in einem angemessenen Verhältnis stehen, wird sie entbürokratisiert. Auch dies kommt vor allem der Industrie zu Gute.